

Magistratsabteilung 37  
MA 37 - Bezirksstelle für den 22. Bezirk  
Dresdner Straße 82, 3. Stock  
1200 Wien

**per Telefax (4000 9922500)**

Schellinggasse 3 1010 Wien  
t +43(0)1513 49 83 f +43(0)1513 49 83 83  
office@mr-renzl.at

RA-Code R15/241  
DWR 300/094  
LID/ATL 62714879

in Kooperation mit:  
Rechtsanwalt Dr. Hubert Simon

24.11.2011  
RiP/diverses / r / 2SSTRAF

Gebühreneinzug  
ADVM-Code R157241

**Einschreiterin:** Initiative Religion ist Privatsache, ZVR 973284856  
Schulgasse 40/10  
1180 Wien

vertreten durch: Mag. Wolfgang Renzl  
Rechtsanwalt  
Schellinggasse 3/4a  
1010 Wien

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: §§ 135 iVm 60 Wiener Bauordnung

## SACHVERHALTSDARSTELLUNG

1.

Auf dem Grundstück Nr. 2577/4, KG 01669 (Donaupark), das im Eigentum der Stadt Wien steht, wurde im Jahr 1983 zu Ehren des Papstes ein 56 Tonnen schweres Stahl-Kreuz von der Erzdiözese Wien als temporärer Bau errichtet. Dieses Stahl-Kreuz wird im Folgenden als „Papst-Kreuz“ bezeichnet. Bauherr war die Erzdiözese Wien.

2.

Im September 2011 wurde das Papst-Kreuz von der Erzdiözese Wien abgetragen. Den Medienberichten war zu entnehmen, dass das Papst-Kreuz saniert werden sollte. Derzeit wird das Papst-Kreuz wiedererrichtet.

3.

Erhebungen bei der MA 37, besondere Bauten, haben ergeben, dass weder für die Abtragung, noch für die Wiedererrichtung um eine Baubewilligung angesucht wurde.

Bei richtigem rechtlichem Verständnis handelt es sich bei der gänzlichen Abtragung und Neuaufführung einer 56 Tonnen schweren Konstruktion um eine Errichtung von einem sonstigen Bauwerk über der Erde im Sinne des § 60 Abs. 1 b) Wiener Bauordnung. Für die (Wieder-)Errichtung des Papst-Kreuzes sind ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich, ist das Bauwerk mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung zu bringen und ist das Bauwerk wegen seiner Beschaffenheit geeignet, öffentliche Rücksichten zu berühren.

4.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung ist die Errichtung einer derartigen Konstruktion im Grünland ohnehin rechtlich unzulässig.

5.

Die Erzdiözese Wien hat es als Bauführer unterlassen, rechtzeitig um eine Baubewilligung anzusuchen. Es wird daher

**angeregt,**

ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der Wiener Bauordnung gegen die verantwortlichen Organe der Erzdiözese Wien einzuleiten.

Initiative Religion ist Privatsache